C.A
718u

Ueber die

geschichtliche Entwickelung der volkswirthschaftlichen Ideen der neueren Zeit.

Oeffentlicher Vortrag

gehalten am 9. März 1872

zum Besten des Stephanusstiftes in Schwerin

von

Dr. Hermann Roesler
Professor der Staatswissenschaften in Rostock.

88251
16/6/08.

Rostock, 1872.
Ernst Kuhn's Verlag.
(G. B. Leopold's Univ.-Buchhdlg.)

H. B.

Wenn ich mir die volkswirthschaftlichen Ideen der Neuzeit in ihrer geschichtlichen Entwicklung zum Gegenstand meines Vortrages gewählt habe, so durfte ich dies wohl in der Voraussetzung thun, daß dieser Gegenstand in der Gegenwart ein allgemeines und erhöhtes Interesse in Anspruch nimmt. Unsere Zeit kann mit Fug und Recht eine Zeit der Probleme genannt werden. Nicht nur, daß sich jetzt vielleicht mehr wie in irgend einer Periode der Vergangenheit problematische Existenzen kometengleich in den Vordergrund drängen, eine Zeitlang die Welt mit Lärm erfüllen und meist nach kurzer Zeit des Scheinglanzes, beladen mit Mißerfolgen und erdrückt von ihrer eigenen Unfähigkeit, vom Schauplatz wieder verschwinden. Mehr noch treten in unseren Tagen auf verschiedenen Gebieten des Lebens, eine nach der anderen, Fragen von der höchsten und weitgreifendsten Bedeutung auf, welche gebieterisch ihre reine und entschiedene Lösung verlangen; Fragen, welche die Geister

in Spannung und die Gemüther in Aufregung versetzen, welche, so lange sie nicht gelöst werden, den gesellschaftlichen Boden, auf dem wir leben, unsicher und schwankend machen, ja uns den festen Boden unter den Füßen selbst wegzuziehen und uns mit einem Worte in das Chaos zu stürzen und die ganze moderne Cultur in Abgründen von Haß, Blut und Elend zu begraben drohen.

Es leuchtet ein, daß Fragen von solcher Bedeutung, von so erschütternder Bedrohlichkeit, nicht willkürlich ausgesonnen und in die Welt geworfen werden können. So wenig die Gestirne von Ungefähr vom Himmel fallen, so wenig können Lebensfragen der civilisirten menschlichen Gesellschaft nach Gefallen aus dem Nichts gezogen werden und gleich wesenlosen Scheingebilden die Welt in Schrecken versetzen. Die Fragen, auf welche ich hindeute, sind daher nicht bloße Hirngespinnste Ausgeburten krankhafter Phantasie, müßige Erfindungen, subtiler Köpfe; auch nicht bloße gelehrte Streitigkeiten oder Schachzüge des Parteitreibens, obwohl sie die höchste Anstrengung der Wissenschaft in Anspruch nehmen und überall die Gesellschaft in getrennte und oft feindlich gespaltene Lager theilen. Diese Fragen sind der Ausfluß des modernen Lebens selbst und man kann sich ihnen so wenig entziehen, wie den Anforderungen des Lebens überhaupt. Sie haben zu ihrem Gegenstande die Gesetzmäßigkeit des menschlichen Daseins in den

Grundverhältnissen der unter den Menschen bestehenden Gemeinschaft. Es sind die Grundgesetze des Menschen- und Staatslebens, um die es sich handelt; und wenn diese Grundgesetze mit so tiefgreifendem Ernste in Frage gestellt werden konnten, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß die moderne Gesellschaft in ein neues Stadium der Entwicklung eingetreten ist, in welchem die traditionelle Gesetzmäßigkeit der früheren Zeit ihre Geltung verloren hat, die neue Regel der Dinge aber noch nicht zu voller Erkenntniß und Entfaltung gelangt ist. Denken wir uns, ein Mensch wird in ein fremdes Land geworfen, dessen Sprache er nicht versteht, dessen Gesetze er nicht kennt, dessen Producte ihm unzugänglich sind; isolirt und hülflos muß er zu Grunde gehen, wenn es ihm nicht gelingt, sich dort einzuleben und festen Fuß zu fassen. Dies, nur weniger grell, ist die Lage der modernen Gesellschaft, wenn es ihr nicht gelingt, zu festem und allseitigem Verständniß der Grundgesetze ihrer Existenz und ihrer Entwicklung zu kommen. Denn eine Gemeinschaft unter den Menschen ist nicht möglich, wenn sie durch die verschiedensten und entgegengesetztesten Anschauungen und Forderungen aus einander gezerrt und in Stücke zerrissen wird.

Schon in grauer Vorzeit hat man wohl gefragt, was ist Wahrheit? — und auf diese Frage keine Antwort finden zu können vermeint. Derartige philosophische Zweifel, unbestimmten Ahnungen eines tieferen

Zusammenhanges der Dinge entsprungen, können wohl denkenden Köpfen Beschäftigung geben, sie sind aber ohne weitere Bedeutung, wenn sie nur von Einzelnen hin und her erwogen werden und nicht bis in das Volk selbst dringen. Heute ist der Zweifel nicht mehr ein Privilegium Einzelner; und man sucht über das Allgemeine hinweg in die Werkstatt der Natur und Geschichte selbst einzudringen und den geheimnißvollen Prozeß des Seins und Werdens bis in alle Einzelheiten zu erforschen. Die Fragen über das Wesen und den Ursprung des Menschen, über die Stellung des Weibes, über Religion und Kirche, über Staat und Regierung, über die Moral, über die Ehe, über Eigenthum, Erbrecht, Besitz und Arbeit bewegen heute die Massen und in unzähligen Erzeugnissen der Presse und mündlichen Mittheilung wird den Massen das Material der Zweifel und der Ansichten für und wider zugeführt. Der Zustand der heutigen Gesellschaft ist demgemäß der eines geistigen Gährungsprocesses; kein Wunder, daß aller Orten Blasen aufsteigen, Gase entweichen und selbst Explosionen theils wirklich stattfinden, theils in immer größeren Dimensionen auszubrechen drohen.

Unter den Problemen der Gegenwart nehmen die wirthschaftlichen Fragen eine hervorragende Stelle ein wie denn zu allen Zeiten, namentlich aber in der jetzigen, die Menschen von den Interessen und Schwierigkeiten des materiellen Lebens besonders in Anspruch genommen

werden. Man pflegt sie auch als die sociale Frage zu bezeichnen, obwohl dieser Ausdruck strenge genommen weiter reicht und auch die übrigen Seiten der Angelegenheiten des gesellschaftlichen Lebens umfaßt. Immerhin bilden die volkswirthschaftlichen Dinge einen Bestandtheil der socialen Frage, und es ist damit schon angedeutet, daß sie auf dem Boden der modernen Gesellschaft erledigt werden müssen, und demzufolge weder die Grundgesetze des Privatlebens noch die dem Staate als solchem zu Gebote stehenden Mittel Anwendung finden können; ein Gesichtspunct, von dem später noch Gebrauch zu machen sein wird.

Was ist nun der Inhalt der socialen Frage vom volkswirthschaftlichen Standpunkte? Man hat sie auch die Magenfrage genannt, und damit erklären wollen, daß der knurrende Magen des Volkes, insbesondere der arbeitenden Classe, Befriedigung verlange oder sonst rebelliren werde. Indessen ist dies ein übelgewählter und irreleitender Ausdruck, wie so manche Schlagwörter, die von ehrgeizigen und turbulenten Halbdenkern unter die Massen geworfen werden. Denn gewiß kann man nicht behaupten, daß der Hunger des Volkes zu den Mißständen der Gegenwart gehrt, das Volk ist jetzt reichlicher und namentlich reichhaltiger versorgt, als dies vielleicht früher je der Fall war. Gesetzt aber auch, es handle sich vorzüglich um die ausreichende Ernährung des Volkes — und in gewissem Maße ist dies aller-

dings der Fall — so fragt es sich doch vor Allem um den Maßstab jener Ernährung, um das Unterhaltsmaß, das dem Volke gebührt, und darüber vermöchte jener Ausdruck keinen Aufschluß zu geben. Hat man doch mit Emphase auf den Gegensatz zwischen Reichthum und Armuth, auf die Procentverhältnisse des Wohllebens und der Dürftigkeit hingewiesen, und dieser Gegensatz bleibt bestehen, ja er wird um so tiefer empfunden, je mehr in dem einen Theile gerade durch den ökonomischen Fortschritt das Bewußtsein der Vorzüge und Vortheile des anderen Theiles, der Gedanke der Möglichkeit eines Näherrückens an den letzteren geweckt wird.

Die geistige Natur des Menschen verläugnet sich auch auf dem materiellen Gebiete nicht; denn der Mensch erstrebt überall und allezeit nur das, was er mit seinem Geiste zu erfassen und nach dem Gesetz der Natur zu erreichen vermag. Auch seine materiellen Bestrebungen werden daher beherrscht von den Ideen, die er in sich trägt. Die volkswirthschaftlichen Tendenzen der Zeit sind daher nothwendig der Ausdruck gewisser Ideen, die in ihr zur Geltung gelangt oder Geltung zu erlangen bestrebt sind; und wenn sich, wie nicht zu läugnen, eine tiefe und immer weiter greifende Unzufriedenheit des Volkes in fast allen seinen Schichten bemerklich macht und der Ruf nach Reform immer lauter und allgemeiner wird, so wird man den Grund davon darin zu suchen haben, daß die Wirklichkeit der

Dinge jenen Ideen nicht entspricht und das geistige, das Culturbewußtsein der Massen durch sie verletzt wird. Wir stehen hiemit vor der verhängnißvollen Frage: Welches sind die volkswirthschaftlichen Ideen der Gegenwart? Welchen Inhalt haben sie? Wie sind sie entstanden und wohin führen sie? Ueber diese Fragen hat sich die Gegenwart klare und bestimmte Rechenschaft zu geben, wenn sie nicht ins Unbekannte steuern soll.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß es die Ideen der Freiheit und Gleichheit sind, von denen die heutige menschliche Gesellschaft bewegt wird. Sie sind das geistige Feuer, das in den Massen brennt. Und sie sind kein künstliches Strohfeuer, das mühsam zu erborgten Flammen angefacht wird; sie sind eine lebendige Gluth, die unaufhörlich aus allen Entwicklungsmomenten der Gesellschaft in steigendem Maße ihre Nahrung zieht.

Das Grundverhältniß der Volkswirthschaft ist ein Verhältniß zwischen Besitz und Arbeit. Auf diesem Verhältniß beruht die vielverzweigte productive Thätigkeit der Menschen, welche ihren Endzweck darin findet, die Natur den manichfaltigen Bedürfnissen des menschlichen Lebens dienstbar zu machen. Die volkswirthschaftlichen Ideen sind daher in ihrem letzten Grunde die Ideen über Besitz und Arbeit. Jene Ideen sind, obgleich das Verhältniß der Menschen zur Natur und das Naturgesetz selbst immer unverändert bleibt, der geschichtlichen Entwicklung unterworfen, und es ist leicht zu zeigen,

daß diese Entwicklung in der That unaufhaltsam, wenn auch nur langsam und in Absätzen auf das heute erstrebte Ziel hinführt.

Ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung, die in der Vergangenheit abgeschlossen hinter uns liegt, lehrt uns, daß Besitz und Arbeit in einem steten Veränderungsproceß begriffen sind, und zwar beide in einander entgegengesetzter Richtung. Der Besitz hat zwar nicht quantitativ, wohl aber qualitativ immerfort ab-, die Arbeit immerfort zugenommen. Ursprünglich, in der Periode der Sclaverei, ist der Besitz Alles, die Arbeit Nichts. Es gibt strenge genommen nur eine besitzende, keine arbeitende Classe. Mit dem Besitze sind ausschließlich alle Rechte im Staate, in der Gemeinde, in der Familie verbunden, die Arbeit ist rechtlos, die arbeitenden Individuen, die Sclaven, sind in rechtlicher Hinsicht den Sachen, den Arbeitsthieren gleichgestellt, die Arbeitskraft ist selbst nur einer der Gegenstände des Besitzes, des Eigenthums. Dieser Zustand herrschte im ganzen Alterthum und noch ein gutes Stück in das Mittelalter hinein. Die Rechtsanschauung und die Philosophie billigten ihn und er wurde ernstlich nicht in Frage gestellt; die Philosophie, so namentlich Aristoteles, fand darin sogar den unvermeidlichen Ausdruck einer Naturnothwendigkeit. „Wenn die Weberschiffchen sich von selbst bewegten und die Stäbchen die Cither von selbst schlügen," sagte Aristoteles, dann brauchten wir keine

Sclaven mehr.“ Die Nothwendigkeit der technischen Arbeitsverrichtungen war daher für Aristoteles und gewiß für das ganze Alterthum gleichbedeutend mit der Nothwendigkeit der Sclaverei. Es ist interessant zu bemerken, wie die auch in der neuesten Zeit so verhängnißvoll angewandte Theorie der wirthschaftlichen Naturgesetze schon in den wissenschaftlichen Betrachtungen des Alterthums eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Arbeit war demnach eine Sache der Sclaverei; die Besitzenden, die Freien, die Bürger sollten sich nur mit den Angelegenheiten des Staates, mit Krieg, Politik und Gerichtsbarkeit und höchstens mit schönen Künsten beschäftigen. Die Freiheit hatte somit nach dieser Seite einen sehr realen und bestimmten Inhalt, nämlich die rechtlich gesicherte Freiheit von der Arbeit und das Eigenthum konnte nur denen zustehen, die nicht zu arbeiten verpflichtet waren. Der Besitz war ferner zugleich mit politischer Rechtsfähigkeit verbunden, die besitzende Classe bedurfte der freien Muße, um sich ungestört den Angelegenheiten der Staatsgemeinschaft widmen zu können. Die Arbeit war als solche nicht blos bürgerlich rechtlos, sondern auch von der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen.

Der gleiche Zustand hat sich, wenn auch in abgeschwächter und manichfaltigerer Gestalt, im Mittelalter erhalten und fortgesetzt. In allen Staaten des Alterthums hatte sich zuletzt der Besitz in wenigen

Händen concentrirt und der große Besitz den kleinen immer mehr verschlungen. Je mehr aber der Besitz sich anhäufte, desto unfähiger und unlustiger wurde er, neben den Rechten auch — die Lasten und Pflichten des Staates zu tragen. Wie überall, so trug auch hier das Uebermaß den Keim der Schwäche und des Verfalles in sich. Scharfsichtige Geister erkannten frühzeitig, daß der Großbesitz dem Staate verderblich sei; die Latifundien, sagte Plinius, haben Italien zu Grunde gerichtet. Aber auch der Besitz wurde kraftlos durch quantitative Überfülle. Auf den weiten Grundbesitzungen der Großen und Reichen waren große Sclavenmassen verbreitet, von welchen die landwirthschaftlichen, Handwerks- und Fabrikarbeiten verrichtet wurden. Von der Größe der damaligen Güter kann man sich aus folgenden Angaben einen Begriff machen. Der jüngere Plinius beschreibt in seinen Briefen ein Landgut, das er zu kaufen Lust hatte. Dasselbe hatte unter regelmäßigen Umständen einen Werth von fünf Millionen Sesterzen, nach heutigem Gelde circa 300,000 Thaler, und eine Größe von mindestens 3000 Magd. Morgen, ungefähr soviel als die größeren Latifundien in Norddeutschland betragen. Von einem anderen Landgute berichtet Vopiscus Aurelianus, auf welchem sich 500 Sclaven, 2000 Kühe, 1000 Pferde, 10000 Schafe und 15000 Ziegen befanden. Ferner wird erzählt, daß die Hälfte der Provinz Afrika sich in dem Besitze von sechs Eigenthümern be-

fand. Daß so große Complexe nicht von den Eigenthümern selbst und von einem Mittelpunkte aus wie in der alten Zeit, wo der Grundbesitz nur wenige Morgen umfaßte, bewirthschaftet werden konnten, leuchtet von selbst ein. Ueberdies gelang es bei dem immer mehr einreißenden Luxus, dem steigenden Steuerdrucke und den rationellen Fortschritten der Bodencultur nicht mehr, die Sclaven als einfache Arbeitsinstrumente in der Herrschaft der Eigenthümer festzuhalten. Die Sclaven selbst müssen sich in Masse der Botmäßigkeit ihrer Herren zu entziehen versucht haben. Man mußte strenge Strafgesetze gegen flüchtige Sclaven und gegen die Aufnahme von solchen erlassen und man war gezwungen, die Sclaven in Fesseln zur Arbeit zu führen, so daß geradezu zwischen gefesselten und nicht gefesselten Sclaven, als besonderen Arten derselben unterschieden wurde. Alle diese Umstände führten zu einer neuen Organisation der Sclavenarbeit, welche im wesentlichen darin bestand, daß die Grundbesitzer Parzellen ihrer bisherigen Großgüter an eigene Sclaven gegen Naturalpacht zur selbständigen Bewirthschaftung überließen und daß ein auf den Landgütern heimischer Sclavenstamm gebildet wurde, der zunächst factisch, dann aber aber auch rechtlich an die Scholle gebunden war und zum Gutsinventar selbst gehörte. Hierin, insbesondere in dem Colonate, lag der erste Schritt einer Emancipation der Arbeit. Die Arbeitskraft konnte aber, wie man sieht, nur dadurch

zu allmähliger Freiheit und Selbständigkeit gegenüber dem Besitz gebracht werden, daß sie mit dem Boden eine enge und dauernde Verbindung einging und die Verpflichtung zu regelmäßigen Leistungen und Abgaben an den Besitz auf sich nahm.

Diese Stellung der Arbeit in dem Systeme der Volkswirthschaft, nämlich Gebundenheit an die Scholle und Verpflichtung zu Abgaben und Dienstleistungen an den Besitz, bildete nunmehr auch den Kern des Verhältnisses in den germanischen Staaten, welche auf den Trümmern des Römerreiches errichtet wurden. An die Stelle der Sclaverei trat zwar die mildere Form der Leibeigenschaft in manichfaltigen Abstufungen; aber der Besitz, soweit er zunächst blos noch Grundbesitz war, nahm eine ähnliche bevorzugte und herrschaftliche Stellung ein, wie früher das römische Eigenthum gegenüber den Sclaven. In so fern unterschied man in der Hauptsache zwischen dem sogenannten echten oder Obereigenthum und dem bloßen Nutzeigenthum. Dieser Unterschied entsprang daraus, daß die unfreie Classe zwar eine gewisse begrenzte bürgerliche Rechtsfähigkeit besaß, aber in allen öffentlichen Beziehungen rechtlos war und von einem Herrn vertreten werden mußte. In dem echten Eigenthum waren somit nicht blos die Rechte des Privateigenthums, sondern auch öffentliche Rechte enthalten, insbesondere die Gerichtsbarkeit und die politische Rechtsfähigkeit.

Zwischen den Grundherren des Mittelalters und den freien Bürgern des Alterthums bestand somit nach dieser Seite hin eine große Aehnlichkeit. Die Arbeit jedoch hatte den großen Fortschritt gemacht, daß sie eine, wenn auch beschränkte Rechtsfähigkeit besaß und in gewissen Grenzen selbst zu festem Grundbesitz erhoben wurde. Wie dieses Verhältniß sich allmählig weiter befestigte und daraus der theils persönlich freie, theils leibeigene Bauernstand sich in manichfaltigen territorialen und localen Verschiedenheiten enwickelte, ist hier nicht der Ort weiter auszuführen. Wir sind gewohnt, mit Vorliebe und Bewunderung auf jene Zeit des Ritterthums zu blicken, das uns mit poetischem Schimmer aus der Ferne der Jahrhunderte entgegen leuchtet. In der That, es lag viel Poesie, viel ehrenhafte männliche Kraft in dem Ritterwesen des Mittelalters und es bot viel Stoff zu dichterischer Verherrlichung in Wort und Lied. Doch dürfen wir auch die Kehrseite jenes schönen und stolzen Bildes nicht vergessen. Der Ritter jener Zeit, der hoch zu Rosse im Turniere seine Lanze brach, der an der Spitze seiner Mannen und Reisigen auszog zu Kampf und Fehde, der sein Blut im Streite gegen die Ungläubigen verspritzte, der fahrenden Minnesängern in seiner Halle frohe Gastfreundschaft bot und sich durch Saitenspiel und Gesang zur zarten Minne edler Frauen begeistern ließ, — er trieb auch auf den Straßen das Räuberhandwerk gegen die Städter und reisenden Kauf-

leute und er legte als Grundherr einen harten Druck auf den armen verachteten, der Aussaugung schutzlos preisgegebenen Bauernstand. Welch grimmiger, blutiger Haß dafür von letzterem, und wie es zu gehen pflegt, beiderseits gegen einander gehegt wurde, das zeigte sich in den Bauernkriegen, deren Gräuel den Verwüstungsscenen, deren Schauspiel vor unseren Augen in Paris von den Anhängern der Commune aufgeführt wurde, in Nichts nachstanden. In der That, die Grundherrlichkeit war zu einer Plage geworden für die ländliche Classe, von der sie sich nicht selbst durch Aufruhr und Selbsthülfe befreien konnte, denn die Bauernkriege verliefen für die Bauern resultatlos, von der sie aber, wenn auch nur sehr langsam und allmählig, durch andere in die Culturbewegung eingreifende Mächte befreit wurden. Dies waren vornehmlich die Landesherrschaften und die Städte. Die letzteren boten allen denen ein sicheres Asyl, die sich ihren Herren durch die Flucht zu entziehen suchten. Sie sammelten, unter dem Schutze des Kaisers, der Bischöfe und Landesherren, eine Bevölkerung innerhalb ihres Weichbildes an, die auf engem Raume durch Gewerbfleiß und Handel sich zu ernähren angewiesen war. Die Städte waren somit der Sitz und der Anziehungspunkt der freien, vom Grundbesitz unabhängigen Arbeit. Je mehr aber diese Arbeit es zu fester Entwickelung und in Verbindung mit dem Handel zu Besitz und Wohlstand brachte, desto mehr bildete sich ein

Gegensatz der Besitzverhältnisse aus, der auch entsprechend verschiedene Rechtsformen mit sich brachte. Auf dem Lande herrschte der Grundbesitz und die mit diesem verbundene unfreie bäuerliche Arbeit; in den Städten sammelte sich der bewegliche Besitz, das Capital. Dieser Gegensatz zwischen Grundbesitz und Capital, Grundherrschaft und Capitalmacht, er hatte seine Grundlage in dem Streben der Arbeit nach Freiheit, in der durch das Städtewesen begünstigten Emancipation der Arbeit von der Grundherrschaft. Im Alterthum existirte nicht dieser moderne Gegensatz von Stadt und Land und er konnte nicht existiren, weil die Arbeit durch die Sclaverei nach allen Seiten dem Eigenthum unterworfen war und der Gegensatz der Besitzverhältnisse zwischen Grundbesitz und Arbeit sich nicht entfalten konnte. Das platte Land und das städtische Haus, die Villa und die domus, beide gehörten im Alterthum noch ein und derselben Besitzerclasse, welche über Grund und Boden und das gewerbliche Fabrikationscapital zusammen verfügte. Es ist daher interessant und lehrreich zu bemerken, daß Capital und Arbeit, die sich in der Gegenwart so feindlich, ja gegensätzlich gegenüber stehen, aus derselben gemeinsamen Quelle entsprungen sind, nämlich aus der durch die Städte bewirkten Emancipation der Arbeit vom Grundbesitz. Das Capital ist somit seinem Ursprung nach nur eine Abzweigung von der Arbeit, der von der werthschaffenden Arbeit losgelöste freie Besitz. In der frühe-

ren Zeit freilich war diese Trennung noch nicht eingetreten. Besitz, Capital und Arbeit waren noch eins und sie fanden ihre rechtliche Gestalt im corporativen Zusammenschluß, in den Zünften. Indem aber die Gewerbe in den Städten das Mittel boten, durch bloße Arbeit zu Besitz zu gelangen, machte sich auch hier das Streben bemerklich, mit dem Besitze noch besondere Vorrechte, Privilegien und politische Rechte zu verbinden. Die Gewerbscorporationen hatten demnach nicht blos eine wirthschaftliche, sondern auch eine politische Bedeutung. In jener Zeit, wo Alles nach Ständen gegliedert war und jeder Stand nach besonderem Rechte lebte, aber auch nur innerhalb des Standes Recht überhaupt zu erlangen war, wurden die Zünfte und die Mitgliedschaft in denselben der ordentliche Weg zu derjenigen Rechtsfähigkeit, deren die Bewohner der Städte theilhaftig werden konnten. Auf den Zünften ruhte die Stadtverfassung, durch die Zünfte erhielt man Antheil am Stadtregiment und mittelbar weiter an der Ausübung politischer Rechte auf den Landtagen, die Mitgliedschaft in den Zünften war auch die regelmäßige Vorbedingung für die Zulassung zu den bürgerlichen Berechtigungen in der Gemeinde. Die gewerbliche Besitzerclasse fand ihren eigentlichen Ausdruck in dem Meisterthum; in diesem war die corporative Freiheit der Arbeit zur vollen Entfaltung gelangt. Die Handwerks-Meister waren aber noch nicht Capitalisten im heutigen Sinne

des Wortes, sie bildeten keinen Gegensatz zur arbeitenden Classe; sie gehörten vielmehr selbst zu ihr, denn Meister, Gesellen und Lehrlinge bildeten zusammen nur einen Stand, die Meister nahmen blos die höchste Stufe ein, auf die an sich Jeder gelangen konnte durch Tüchtigkeit oder auch nur durch den Ablauf der nöthigen Zeit.

Daß nun dieser Gegensatz zwischen Land und Stadt, zwischen Grundherrschaft und Capital oder, richtiger noch, der im Meisterthum rechtsfähig gewordenen freien Arbeit, zu Kämpfen führen mußte, liegt nahe. Hieraus erklärt sich, wie die Ritter und Städte in beständigem Hader lagen und sich gegenseitig bekriegten und befehdeten, wo sie nur konnten. Sie thaten dies einzeln und in Gemeinschaft; es bildeten sich Ritter- und Städtebünde, dauernder und vorübergehender Natur. In den Städten lag eine aufstrebende Macht, die der Grundherrlichkeit des Landadels mehr und mehr Boden entzog. Vielleicht wären die Städte in diesem Kampfe mit dem ritterlichen Grundadel unterlegen, dem das Kriegshandwerk eine Ehre und der eigentliche Beruf war, wenn sie nicht an den Landesfürsten mächtige Verbündete gefunden hätten. Die Landesherren repräsentiren die Entwickelungstendenz des neuen Staatswesens weitaus mehr wie Kaiser und Reich, welche vielmehr zunächst nur das allgemeine Fundament enthielten, auf dem der deutsche Staat innerhalb der Landesgrenzen zu Entfaltung gelangte. Daher kam es auch, daß die

Landesherren mehr und mehr die Rechte der Reichsgewalt an sich zogen, und der Grundsatz herrschte: Jeder Landesherr ist Kaiser in seinem Lande, ein Proceß, der erst in der Gegenwart wieder seine eigentliche Natur, die eines Kreislaufes, deutlich zu erkennen gibt. Die Landesherren nun stellten sich regelmäßig auf die Seite der Städte, weil sie es in ihrem Interesse fanden, die Macht des stolzen, anspruchsvollen Grundadels zu brechen und die Bauern, die ihnen als Landesunterthanen unterworfen waren, den Anforderungen des landesherrlichen Dienstes in vollem Maße dienstbar zu machen. Die Landesherren und Gutsherren mußten sich in das Maß der Leistungen theilen, dessen die Bauern als Landes- und Gutsunterthanen fähig waren, und es war natürlich und nur der geschichtlichen Entwickelung gemäß, daß die Landesherren davon mehr und mehr den Löwenantheil in Anspruch nahmen. Daher schob sich die Landesherrschaft wie ein Keil zwischen Gutsherrschaft und Bauern und sprengte das alte Verhältniß engster Gebundenheit zwischen beiden, zunächst auf dem Wege überwiegender Machtstellung, dann aber durch fortgesetzte polizeiliche Gesetzgebung, wofür die naturrechtliche Idee des Wohles der Gesammtheit den Rechtstitel abgab. Dies ist die historische Bedeutung der landesherrlichen Polizeigewalt, welche mit der Gesetzgebungsgewalt des modernen Staates durchaus nicht verwechselt werden darf. Denn jene stand den Landesherren allein und als solchen zu und

setzte ein besonderes Standesrecht voraus, das durch sie allmählig durchlöchert und zerbröckelt wurde. Diese selbe Polizeigewalt wurde aber von den Landesherren auch gegen die Städte angewandt. Denn auch die Städte, obwohl sie an sich dem Grundbesitz gegenüberstanden, waren doch nur ein besonderer Stand, auch ihr Recht war ein Standesrecht und somit ein Sonderrecht, während die Landesherren natürlich als Landesregenten das weiter reichende Interesse des ganzen Landes oder Staates vertraten.

Je mehr die Städte, unter dem Schutze der Landesherren und vermittelst des fortschreitenden Wachsthums ihrer Bevölkerung und ihre Reichthums, sich zu Macht und Selbständigkeit entwickelten, desto mehr trachteten sie, ihr Standesrecht zu schroffem Sonderrechte auszubilden und sich in engherziger Selbstgenügsamkeit gegen das Land und gegen einander selbst abzusperren. Diesem exclusiven Egoismus der einzelnen Stadtgemeinden, die nur ihre Kirchthumsinteressen kannten, und der um sich greifenden Ausbeutungstendenz und Selbstsucht, welcher die Zunftmeister gegen ihre Arbeiter und unter einander selbst sich hingaben, trat nun die landesherrliche Polizeigewalt gleichfalls entgegen, indem sie auch den Städten und insbesondere den Zünften gegenüber die Anforderungen der fortschreitenden Zeit geltend machte. So wurde auch das Zunftwesen und damit das Gemeindewesen der Polizeigewalt unterworfen, wenn auch

nur langsam und schrittweise, und nicht überall in gleichem Maße, insbesondere das Gewerbewesen, in den Städten wie auf dem Lande, durch die Gesetzgebung des Polizeistaates fortgebildet und unter Aufsicht gestellt. Der Gewerbebetrieb wurde von polizeilicher Genehmigung abhängig, und wenn auch die Zünfte sich forterhielten, so verloren sie doch ihre alte Macht als politische Corporationen und wurden zuletzt zu bloßen wirthschaftlichen Vereinen herabgedrückt. Die Wirkung und eigentliche Bedeutung dieses lange dauernden Processes, der mit der Grundentlastung und Ablösung einer- und mit der Gewerbefreiheit andererseits seinen Abschluß fand, liegt in folgendem: Der Besitz, und zwar sowohl Grundbesitz als beweglicher Besitz oder Capital wurden ihrer politischen Berechtigung entkleidet und in reine Vermögensmacht umgewandelt; eben damit aber auch die Arbeit jeder rechtlichen Herrschaft der Besitzer entzogen. Nunmehr stehen sich Besitz und Arbeit als reine Erwerbsclassen auf dem Boden der modernen Gesellschaft mit gleichem Recht gegenüber, und die moderne sociale Frage ist somit keine andere als die, welches Recht kommt dem Besitze als solchem, als reinem Erwerbsfactor, und welches der Arbeit als reinem Erwerbsfactor zu? Oder welche Rechte und Pflichten bestehen zwischen Besitz und Arbeit, nach Aufhebung aller Privilegien und Vorrechte des ersteren, und aller Unfreiheit des letzteren?

Dies ist die inhaltsschwere Frage, vor der wir heute stehen. Sie wurde vorbereitet durch die lange mehrtausendjährige Entwicklung der Vergangenheit, zuletzt und am meisten durch die auflösende Wirksamkeit des landesherrlichen Polizeistaates der letzten Jahrhunderte, welcher damals die Aufklärungs- und Fortschrittstendenz gegenüber dem Beharrungsvermögen der alten Stände vertrat. Sie ist das Ergebniß eines mit unerbittlicher Logik sich vollziehenden Entwicklungsprocesses, welcher durch das Christenthum nicht aufgehalten oder abgelenkt, sondern in hohem Grade gefördert wurde. Denn das Christenthum als die Religion der Wahrheit und der Liebe mußte dazu beitragen, daß eine mildere Behandlung der Rechte und Pflichten unter den Menschen um sich griff und eine reinere und freiere Auffassung der geistigen Bestimmung der Menschen sich auch im öffentlichen Leben geltend machen konnte. Diese Wirksamkeit des Christenthums war allerdings mehr eine stille und innerliche, denn offen und direct ist die Kirche für Abschaffung der Sclaverei, der Hörigkeit oder des Zunftwesens nicht aufgetreten, sie hat sich vielmehr an den alten Herrschaftsformen des Besitzes in großem Maßstabe selbst betheiligt, und wenn sie mit ihrer legislativen Autorität gegen den Wucher in allen Formen, insbesondere gegen den Zinswucher auftrat und ihn mit zeitlichen und ewigen Strafen bedrohte, so war dies mehr die Fortsetzung eines socialen Standpunktes, der bereits

in der mosaischen Gesetzgebung und in der Gesetzgebung der meisten Staaten des Alterthums anzutreffen, aber in dieser idealen Ausdehnung gegenüber den Interessen und der realen Macht des Besitzes stets erfolglos geblieben ist. Es war daher mehr der veredelnde und innerlich befreiende Geist des Christenthums, dem ein hervorragend wirksamer Antheil an den Fortschritten des socialen Lebens zugeschrieben werden muß; und er war begreiflich an die Gesetze der geschichtlichen Entwicklung überhaupt gebunden. Daß aber die christliche Religion mit den fortschreitenden Reformen in causalem Zusammenhang steht, läßt sich daraus erkennen, daß gerade die Hauptepochen dieser Reformen mit entscheidenden Wendepunkten in der Kirche selbst zusammenfallen. Oder wäre es Zufall, daß im römischen Reiche die Ueberführung der im ganzen Heidenthum unerschüttert gebliebenen Sclaverei in die mildere Form des Colonats und der Gebundenheit an die Scholle durch die Gesetzgebung desselben Kaisers Constantin d. Gr. bewirkt wurde, der die christliche Religion zur herrschenden Religion im Reiche erhob? Wäre es Zufall, daß gerade in der Reformationszeit die Bauernkriege ausbrachen und daß aus den durch die Reformation herbeigeführten langen Kriegswirren die Landesherren im Westphäl. Frieden mit völkerrechtlich anerkannter souveräner Staatsgewalt hervorgingen und hiedurch eine feste Regierungsmacht geschaffen wurde, welche durch Anwendung der Polizeihoheit die Gebun-

denheit der alten Stände durchbrach und deren allmähliche Auflösung vorbereitete? Und wäre es endlich Zufall, daß wieder in unseren Tagen die sociale und die kirchlich-röligiese Frage zusammen ihr Haupt erheben und die Staaten der Gegenwart aufs Neue mit welterschütternden und zerrüttenden Kämpfen bedrohen? Aus der Betrachtung dieser Parallelen möchte wenigstens die Ahnung aufdämmern, daß die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft auf der Bahn der socialen Freiheit in den Ideen des Christenthums tiefe Wurzel geschlagen hat und daß beide aufs engste mit einander verwachsen sind. Möge daher nicht blos der Staat, sondern auch das ächte, wahre Christenthum nach der Lehre dessen, der zu den Menschen gesagt hat, daß die Wahrheit sie frei machen wird, sich des wahren socialen Fortschrittes und der socialen Gerechtigkeit annehmen. —

Besitz und Arbeit sind nunmehr, wie wir gesehen haben, reine Erwerbsfactoren, die besitzende und die arbeitende Classe bloße Erwerbsclassen. Es liegt darin nur eine und zwar besonders bedeutsame Anwendung des heutigen Grundsatzes der Trennung der Gesellschaft vom Staate. Dieser Grundsatz bedeutet nicht, daß die Menschen heutzutage ohne den Staat oder außer ihm leben sollen, sondern nur daß die in der menschlichen Gesellschaft und deren Cultur selbst begründeten Lebensverhältnisse nicht mehr im Staatsrechte und in der politischen Verfassung wurzeln, sondern ihre Norm in sich selbst

tragen. Dieser Grundsatz findet bekanntlich nicht blos auf dem wirthschaftlichen Gebiete seine Anwendung, sondern auf allen Gebieten des socialen, d. i. des rein menschlichen Zusammenlebens, beispielsweise auch auf dem religiösen, wie der heutige Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staate beweist, der mithin auf den gleichen culturhistorischen Zusammenhang hinweist. Hiedurch wird nun auch erst der moderne Begriff der Volkswirthschaft vollkommen klar; er bezieht sich nämlich auf die innere Gesetzmäßigkeit des nationalen Erwerbslebens, getrennt vom Staate. Wo der Besitz, insbesondere der Grundbesitz, noch einen Bestandtheil der politischen Verfassung bildet, da ist der moderne Begriff der Volkswirthschaft noch nicht in vollem Maße anwendbar. Ist der Besitz nothwendig seiner Natur nach ein Ausfluß der Staatsverfassung, dann ist sein Fortbestand auch unzertrennlich mit dem Staate selbst verflochten. Dies ist bekanntlich der Ideenkreis des heutigen Socialismus und seines Centralorganes, der Internationale in London; denn deren Bestreben ist unverkennbar darauf gerichtet, den Staat zu vernichten, um durch dessen Vernichtung auch zur Vernichtung des Besitzes im vermeintlichen Interesse der Arbeit zu gelangen. Diese inhaltsschwere Frage, ob der Besitz blos dem Staate seine Entstehung verdankt, oder ob er in der reinen wirthschaftlichen Gesetzmäßigkeit der Dinge seine Begründung findet, sie ist der Hauptgegenstand der socialen Frage. Diese Frage muß offen-

bar aus den volkswirthschaftlichen Ideen ihre Beantwortung finden, welche in der modernen Gesellschaft zur Ueberzeugung gelangt sind.

Hier ist der Punkt, wo die Wichtigkeit der volkswirthschaftlichen Theorien der neueren Zeit ins Auge leuchtet. Ueberblickt man diese Theorien, welche von der Wissenschaft allmählig zu geschlossenen wissenschaftlichen Systemen verarbeitet wurden, so erkennt man, daß die Wissenschaft sich stets nur als systematisch abgerundetes Spiegelbild des Lebens jeder Zeitperiode darstellt; die Wissenschaft steht durch ihre geistige Aufgabe mitten im Leben und kann nur mit dem Leben fortschreiten. Dieser Fortschritt der Wissenschaft ist auch an unserem Gegenstande deutlich erkennbar. Die modernen volkswirthschaftlichen Theorien begannen im 17. u. 18. Jahrhundert, als man anfing, den Volksreichthum als ein Staatsinteresse zu begreifen, weil man einsah, daß Reichthum Macht sei. Den Reichthum erblickte man aber ganz einseitig und äußerlich im Gelde oder in den edlen Metallen; man fragte sich daher, wie der Geldreichthum eines Landes am meisten vermehrt werden könne. Man dachte, Geld wird nur im Handel und zwar auf Kosten des anderen Theiles gewonnen, und natürlich, vom Standpunkte des ganzen Staates, nur im auswärtigen Handel mit anderen Staaten oder noch besser mit Colonien, denen man beliebige Gesetze zum Vortheile des Mutterlandes dictiren könne. Dies ist

der Inhalt des sog. Mercantilsystemes, das besonders in Spanien, England, am schärfsten aber in Frankreich unter Louis XIV. durch dessen Finanzminister Colbert gehandhabt wurde. Hiernach war der Volksreichthum ein Gegenstand der Staatsfürsorge und der Staatsklugheit, und es handelte sich vor allem darum, dem einheimischen Exporthandel durch Erwerb von Colonien, durch Handels- und Schifffahrtsverträge, durch Schutzzollsysteme und durch geeignete Hebung der einheimischen Exportindustrie ein Übergewicht auf fremden Märkten zu geben. Die historische Bedeutung dieses Systemes liegt vornehmlich darin, daß mit allen Mitteln der Staatsgewalt der bürgerliche Gewerbfleiß, besonders die Großindustrie und der Handel gepflegt wurde, daß der nationale Reichthum sich vornehmlich in diesen Classen ansammelte und auf diese Weise die Auflösung der alten auf den Grundbesitz und die ständische Ordnung basirten politischen Verfassung vorbereitet wurde. Allein dieses System trug den Keim seines Verfalles in sich selbst. Es führte zu steigender Verschwendung und Frivolität der Höfe, es demoralisirte durch unersättliche Reichthumsjagd die Bevölkerung, und die Staatsgewalt, indem sie durch Vorschriften und Zwangsmaßregeln aller Art den Volksreichthum zu heben suchte, schlug die Erwerbsthätigkeit immer mehr in Fesseln. Man war in Folge dessen, zumal auch unter dem Eindrucke der politischen Degeneration der Staaten des ancien régime, zu der

allgemeinen Ueberzeugung gekommen, daß der Staat selbst Unnatur sei und daß nur in der Natur Vernunft, Freiheit, Gerechtigkeit zu finden sei. Hieraus erklären sich die naturalisirenden Staats- und Rechtstheorien des vorigen Jahrhunderts, insbesondere vor dem Ausbruche der das alte Europa umgestaltenden Revolution. Die natürliche Ordnung der Dinge wurde das allgemeine Losungswort für alle diejenigen, welche der Reform unerträglich gewordener Zustände das Wort redeten; Regierung und Gesetzgebung sei nur das Werk habgieriger, ungerechter und despotischer Obrigkeiten. Hier sieht man, wie allmählich die Volkswirthschaft sich vom Staate loszulösen begann, wie, um in heutigen Begriffen zu reden, das Axiom der Trennung der Gesellschaft vom Staate in Umlauf kam. Laissez-faire, le monde va de lui-même, rief man aus der Gesellschaft dem Staate zu, die Volkswirthschaft folgt, wie das Weltall, ihren eigenen Gesetzen, die unabhängig vom Staate sind, und Eingriffe des Staates erzeugen nur Unordnung und Verwirrung. Dieser relativ und in der rechten Begrenzung ganz richtige Satz wurde aber verkehrt, indem man ihn zu buchstäblich nahm und falsch anwendete. Man stürzte sich in jener Sturm- und Drangperiode von dem einen Extrem in das andere und schoß über das Ziel weit hinaus. Man dachte, der Reichthum bestehe nicht in Geld, sondern in den Gütern selbst, welche für die Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens

verbraucht werden. Hiebei übersah man aber, daß die Güter für sich allein eine todte Masse sind, wenn sie nicht vermittelst des Geldes in der Gesellschaft bewegt werden, und für sich allein ebenso nutzlos wie eine Maschine, die wegen Mangels an Heizung stille stehen muß. Die Güter selbst werden nach der Erklärung eines Systems, des sog. Physiokratischen Systems, sämmtlich der Natur, d. i. dem Grund und Boden entnommen, folglich sei die Natur die alleinige Reichthums-Quelle; und Grund und Boden müsse von allen aus der Feudalzeit herstammenden Lasten und Beschränkungen befreit, im übrigen aber auch für Industrie und Handel den Einzelnen völlige Freiheit gelassen werden. Nach einem andern Systeme, welches durch den schottischen Philosophen Adam Smith eine besonders einflußreiche Darstellung fand, werden alle Güter durch Arbeit hervorgebracht; hienach mußte die Arbeit ausschließlich als Reichthums-Quelle und allein berechtigter Erwerbsfactor erscheinen. Grundbesitz und Capital wurden daneben zwar als factisch mitwirkend angenommen, aber doch höchstens für nothwendige Uebel erklärt, welche die Arbeit um den ihr gerechter Weise allein gebührenden Productionsertrags-Antheil verkürzen. Daß diese Ansicht irrig ist, d. h. daß die Arbeit nicht allein den ganzen Erwerbs-Proceß erschöpft, ist leicht nachzuweisen, denn wenn die Arbeit nur an Naturgegenständen verrichtet werden kann, so ist offenbar eine freie und geordnete, d. h.

rechtliche Verfügung darüber, also im wesentlichen Grundeigenthum nothwendig. Und wenn die Arbeitsproducte unter der Herrschaft der Arbeitstheilung nach Verhältniß ihres Werthes im freien Verkehr unter den einzelnen Individuen sich bewegen sollen, so ist gleichfalls eine persönliche Verfügung über die Producte auf Grund ihres Werthes unerläßlich. Gerade die wirthschaftliche Freiheit, für welche in jenen Systemen Bahn gebrochen wurde, macht also Besitz und Eigenthum neben der Arbeit zu einem ganz nothwendigen Factor der Volkswirthschaft. Ja, es muß im Besitz als solchem nunmehr die Ordnung der wirthschaftlichen Erwerbsthätigkeit gesucht werden, während sie früher vorzugsweise in der politischen Verfassung gelegen war.*) Man kann daher in jenen Systemen nur einen zunächst mißglückten Versuch der wirthschaftlichen Trennung der Gesellschaft vom Staate erblicken, obgleich die darin enthaltenen Principien der Erwerbsfreiheit und der Aufhebung schädlicher Mißbräuche und veralteter Rechtsinstitute der historischen Begründung keineswegs entbehrten. In den bezeichneten Irrthümern lag aber der Keim einer falschen Richtung, wodurch verhängnißvolle weitere Irrthümer herbeigeführt wurden; denn indem man die Volkswirthschaft für eine natürliche vom

*) Man sehe über das Adam Smithische System insbesondere H. Roesler, über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie. 2. Aufl. Erl. 1871.

Staate unabhängige Ordnung hielt, wurde man verleitet, die Gesetze der Volkswirthschaft gleich den chemischen und physikalischen Naturgesetzen für unabänderlich und der menschlichen Einwirkung überhaupt entzogen zu erklären, und so kam man monströser Weise dazu, alle neuerdings von dem Besitze, insonderheit dem Capital, ausgehenden Mißbräuche und Uebergriffe als unumstößliche Naturnothwendigkeit zu erachten und jeden Versuch einer Abhülfe dagegen als Unnatur und Unvernunft zu bezeichnen.

Insbesondere wurde mit Emphase der Satz ausgesprochen, daß, vermöge einer Naturnothwendigkeit, nämlich zufolge der jeder Zeit wirksamen Uebervölkerungstendenz, der Arbeitslohn unvermeidlich auf das Maß des nothwendigen Unterhaltes beschränkt sei, weil die arbeitende Classe aus natürlichem Generationsdrange stets getrieben werde, über das Maß der vorhandenen Lebensmittel hinaus sich zu vermehren, und jeder Ueberschuß der Unterhaltsmittel unfehlbar eine entsprechende Vermehrung der Arbeiterbevölkerung nach sich ziehen müsse. Dies ist jedoch theils nur ein Spiel mit Worten, weil der Begriff des Unterhaltes äußerst dehnbar ist und in jeder Culturperiode und für jeden Stand und Beruf verschieden aufgefaßt werden kann, theils liegt darin der große Irrthum, daß die Fortpflanzung der arbeitenden Classe, wie die der Thiere und Pflanzen, lediglich durch Naturgesetze bestimmt werde, ein Irrthum, durch welchen das

höhere menschliche und geistige Wesen der Arbeit geradezu aufgehoben wird. In jener zuletzt angeführten, hauptsächlich in dem Werke Adam Smiths enthaltenen Volkswirthschaftstheorie lag aber neben der soeben kurz berührten extremen Richtung, die man mit dem Namen des Manchesterthums zu bezeichnen pflegt und welche im wesentlichen darin besteht, daß sie eine schrankenlose Erwerbsberechtigung und Wirthschaftsgewalt des Capitals begründet, noch der Keim einer weiteren verderblichen Ausartung, welche neuerdings zu den Doctrinen des Socialismus und Communismus geführt hat. Denn, indem jene Theorie die Arbeit zur alleinigen Reichthumsquelle erklärte und den Antheil des Besitzes an dem Gütererwerb ziemlich deutlich als Ungerechtigkeit und als Raub (Diebstahl) an der Arbeit hinstellte, trat die Arbeit mit hervorragender Bedeutung in den Mittelpunkt der Volkswirthschaft, und es konnte nicht fehlen, daß die Alleinberechtigung der Arbeit in der Volkswirthschaft zum Axiom erhoben wurde. Diese Consequenz ließ denn auch nicht lange auf sich warten, und hieraus entsprang der moderne Zwiespalt der socialen Parteien, indem das Manchesterthum auf der einen zu Gunsten des Capitales, und der Socialismus auf der anderen Seite zu Gunsten der Arbeit in feindlichem Gegensatz sich gegenüber traten. Zwar sind die Socialisten unter einander keineswegs einig, doch finden sie ihre Gemeinschaft darin, daß sie die Sache der Arbeit gegenüber

den Besitze vertreten und sie gehen nur insoweit auseinander, als sie theils in ihren Forderungen mehr oder minder weit gehen, theils verschiedene Mittel für die Durchsetzung ihrer Pläne anwenden wollen. Manche sind nur bestrebt, eine gerechtere Belohnung und freiere Stellung der Arbeit gegenüber dem Capitale herbei zu führen, namentlich mit Hülfe der Gesetzgebung über Arbeitslohn und Arbeitszeit; andere wollen die vermeintliche Wurzel des Uebels, das Privateigenthum, selbst vernichten und an Stelle desselben das Gemeineigenthum, wenigstens am Grund und Boden setzen; wieder Andere, in schärferer Consequenz, erkennen den inneren Zusammenhang des Eigenthums mit den übrigen Rechtsinstitutionen und wollen demgemäß nicht blos das Eigenthum, sondern auch das Erbrecht, die Ehe, die Kirche und Hierarchie, ja selbst den Staat aufheben; noch andere wollen, daß sich die arbeitende Classe mit Hülfe des allgemeinen Stimmrechts der Staatsgewalt bemächtigen und alle Gesetze und öffentlichen Einrichtungen zu ihrem Vortheil machen solle. Daß neben diesen und ähnlichen Tendenzen die Anhänger dieser Richtung sich in phantastischer Ausmalung eines allgemein friedlichen, glückseligen und gerechten Zustandes, der durch die Verwirklichung ihrer Plane eintreten würde, ergehen, ist begreiflich. Sind doch dergleichen Staatsromane in alter und neuer Zeit, von dem Staate Platos an bis auf die Utopia des Thomas Moorus, den Sonnenstaat des Mönches Campa-

nella und die Reise nach Ikarien von Cabet stets dann hervorgetreten, wenn die Geister von neuen socialen Problemen mächtig und allgemein aufgeregt wurden. Gerade die constante Wiederkehr und verhältnißmäßige Gleichartigkeit dieser Erscheinungen läßt uns annehmen, daß sie an sich in der menschlichen Natur begründet sind, daß aber die in ihnen enthaltenen Ideen, wenn sie auch eine relative Wahrheit besitzen, doch von wächsernen Flügeln getragen werden und das Sonnenlicht der positiven geschichtlichen Wahrheit nicht vertragen. Die Socialisten haben unzweifelhaft Recht, wenn sie die Sache der Freiheit und Gerechtigkeit für die Arbeit gegenüber der Ausbeutungssucht und der rücksichts- und schrankenlosen Reichthumsjagd des Besitzes vertreten, und sie haben insofern das Zeugniß der Geschichte für sich, als unläugbar das Verhältniß zwischen Besitz und Arbeit sich fortwährend zu Gunsten der letzteren verändert und veredelt hat. Sie haben jedoch Unrecht, wenn sie mit ihren Reformideen den festen Boden der vernünftigen Wirklichkeit verlassen, in wilden Umsturzplänen und phantastischen Träumereien ihr Heil suchen und den positiven Bau der Gesellschaft und des Staates in eitler Weltverbesserungskunst in Trümmer stürzen wollen.

Das hieße mit einem Worte das Huhn schlachten, welches die goldenen Eier legt.

Wir sehen daher, daß die Ideen der Freiheit und Gleichheit, von denen die Arbeit bewegt wird, einen

bestimmten historischen Inhalt haben, der zugleich auf ein bestimmtes erkennbares Ziel hindeutet. Nicht soll jeder Unterschied zwischen Besitz und Arbeit aufgehoben werden, nicht sollen beide ein und dasselbe Recht haben, denn dieses wäre ohne Aufhebung oder Verschmelzung beider gar nicht möglich. Sondern Besitz und Arbeit stehen sich auf dem Boden der modernen Gesellschaft dermaßen frei und gleichberechtigt gegenüber, daß alles Vorrecht auf der einen, und alle Unfreiheit auf der anderen Seite aufgehoben ist. Der Besitz ist keine obrigkeitliche Herrschaft mehr und die Arbeit steht nicht mehr im Verhältniß der Abhängigkeit und Unterthänigkeit zum Besitze. Es fragt sich jetzt einfach darum, was gebührt dem Besitze als solchem und was der Arbeit als solcher, welcher Antheil an den Erfolgen und Wohlthaten der Cultur folgt aus dem Wesen der Besitzes und aus dem Wesen der Arbeit für den einen und für den anderen Theil? Dies nun ist keine wissenschaftliche Frage, sondern ein geschichtliches Problem. Denn gesetzt auch es ließe sich nachweisen, daß der Arbeit als solcher nur der Unterhalt gebührt, eine Theorie, die nach meiner Meinung viel zu sehr in der Vergangenheit wurzelt, als daß sie auch für alle Folgezeit richtig sein könnte, so kann doch darüber, was zum Unterhalt gehört, nur nach dem Maßstabe der Bedürfnisse und Anschauungen jeder Zeit entschieden werden. Die Lösung jenes Problemes ist nun das große Ziel der vor uns liegenden weiteren Entwickelung der

modernen Gesellschaft, und der Gegenstand der Classenkämpfe zwischen Besitz und Arbeit. Daß der unverkennbare Entwicklungsproceß, in dem sich die Arbeit nach dem Zeugnisse der Geschichte befindet, jetzt mit einem Male still stehen oder rückgängig werden sollte, ist nicht zu erwarten; die socialen Ansprüche der Arbeit werden daher unzweifelhaft mehr und mehr zur Geltung gelangen, wenn auch nicht so rasch und in solchem Uebermaße, als die Arbeit es sich denkt und ihre agitatorischen Partisane es ihr vormalen. Und die Arbeit wird in diesem Entwicklungskampfe ihre Bundesgenossen haben. Zunächst diejenigen Theile der Bevölkerung, welche ohne gerade zur arbeitenden Classe als solcher zu gehören, doch in ähnlichen Dienstverhältnissen öffentlicher oder privater Art sich befinden und gleich der Arbeit durch übertreibende Anwendung des dem Capitale eigenen Grundsatzes von Nachfrage und Angebot gedrückt und in ihrer socialen Stellung verkürzt werden. Sodann das weibliche Geschlecht. Auch die heutige Lage des Weibes ist gedrückt und precär. Früher genügte die Stellung des Weibes in der Ehe und in der Familie, um ihre Existenz zu sichern und ihren Lebensbedürfnissen Befriedigung zu verschaffen. Jetzt ist das großentheils anders geworden; jetzt muß auch die Frau, gleich dem Manne, arbeiten, um sich und die Ihrigen zu ernähren. Wohlverstanden, nicht arbeiten im Haus und in der Familie — denn dies hat das Weib zu allen Zeiten

gethan; — sondern arbeiten im Dienste des Capitals und nach dessen Gesetzen; das Weib muß nicht mehr häusliche, sondern wirthschaftliche, industrielle, gewerbliche Arbeit leisten, um existiren zu können. Das ist der große Unterschied, der das Weib aus dem Hause und aus der Familie in die Fabrik, in die Werkstatt treibt, der sie eben damit ganz natürlich zur Emancipation hindrängt und ihr den Zugang zur naturgemäßen Verbindung mit dem Manne, zur Ehe, mehr und mehr verschließt. Wir sehen daher auch das Weib durch die modernen Zustände in ihren heiligsten und theuersten Interessen verletzt und es ist wahrlich kein blinder Zufall, daß wir fast überall kühne und leidenschaftliche Frauen an der Spitze der socialen Kämpfe sehen. Wir dürfen daraus schließen, daß den Frauen, wenn sie erst zur vollen Erkenntniß ihrer erschütterten und gefährdeten Lage gekommen sind, ein wichtiger Antheil an den socialen Kämpfen der Zukunft beschieden sein wird, wenn uns auch die Rolle der Petroleusen mit Schrecken und Abscheu erfüllt. Endlich der Staat. Nicht blos deshalb, weil der Staat als das mächtigste und entscheidende Organ der Rechtsbildung und als Hauptvertreter der Gesammtinteressen der Bevölkerung die Sache der Gerechtigkeit, des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Moral zu beschützen und mit seinen Mitteln zu fördern hat; sondern schon aus Gründen der Selbsterhaltung. Der Staat der Neuzeit muß aus analogen Gründen,

wie früher die Landesherrschaften gegenüber den Grundherren und dem Bauernstande, auch jetzt wieder, wenn auch mit voller Unparteilichkeit, auf die Seite der Arbeit treten und deren Anforderungen zu klären und zu verwirklichen suchen. Wie früher die Landesherren sich mit den Grundherren in die Leistungen und Abgaben des Bauernstandes theilten und demgemäß die grundherrlichen Ansprüche immer mehr zu mäßigen suchen mußten, so kann auch heute der Staat nicht zugeben, daß das Volk dem Capital zur ungehinderten Ausbeutung schutzlos preisgegeben sei. In der That muß dem Staate entzogen werden, was die Arbeit dem Capital zu leisten und zu entrichten hat. Wir sehen schon jetzt durch die zunehmende Preissteigerung aller Dinge den Staat finanziell in Mitleidenschaft gezogen und zur Erhöhung seiner Ausgaben gezwungen, dies wird später in immer größerem Maßstabe auf den Staat drücken.

Wir sehen ferner den Staat im Gebiete der Besteuerung mit dem Capital im Kampfe; denn die parlamentarischen Streitigkeiten über den Vorzug und das Verhältniß zwischen den indirecten und directen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer und den Verzehrungssteuern haben darin ihren Grund. Der Staat hat aber auch ein weitreichendes Interesse an der Erhaltung der physischen, moralischen und intellectuellen Kraft im Volke und er kann nicht zugeben, daß durch übermäßige und schlecht organisirte Arbeit zum Vortheile des Capitals

das Volk im Allgemeinen abgestumpft und geschwächt werde.

Wir finden daher, daß die tiefsten und wichtigsten Interessen des menschlichen Geschlechts durch die volkswirthschaftlichen Ideen unserer Zeit berührt werden; und wir sehen bereits die mächtigsten Potenzen im Leben zum Theil unbewußt mit ihnen practisch beschäftigt. Es handelt sich folglich nicht etwa um den Widerstreit einzelner abstracter Principien, mit denen viel zu sehr dialectischer Mißbrauch getrieben wird; es handelt sich um den einheitlichen Culturfortschritt der ganzen Gesellschaft, nicht blos um einen speciellen Interessenkampf zwischen Besitz und Arbeit, der die Übrigen Nichts anginge und dessen Ausgang den Andern gleichgültig sein könnte. Die sociale Frage bedarf zu ihrer Lösung der Kraft und Intelligenz der ganzen Gesellschaft.
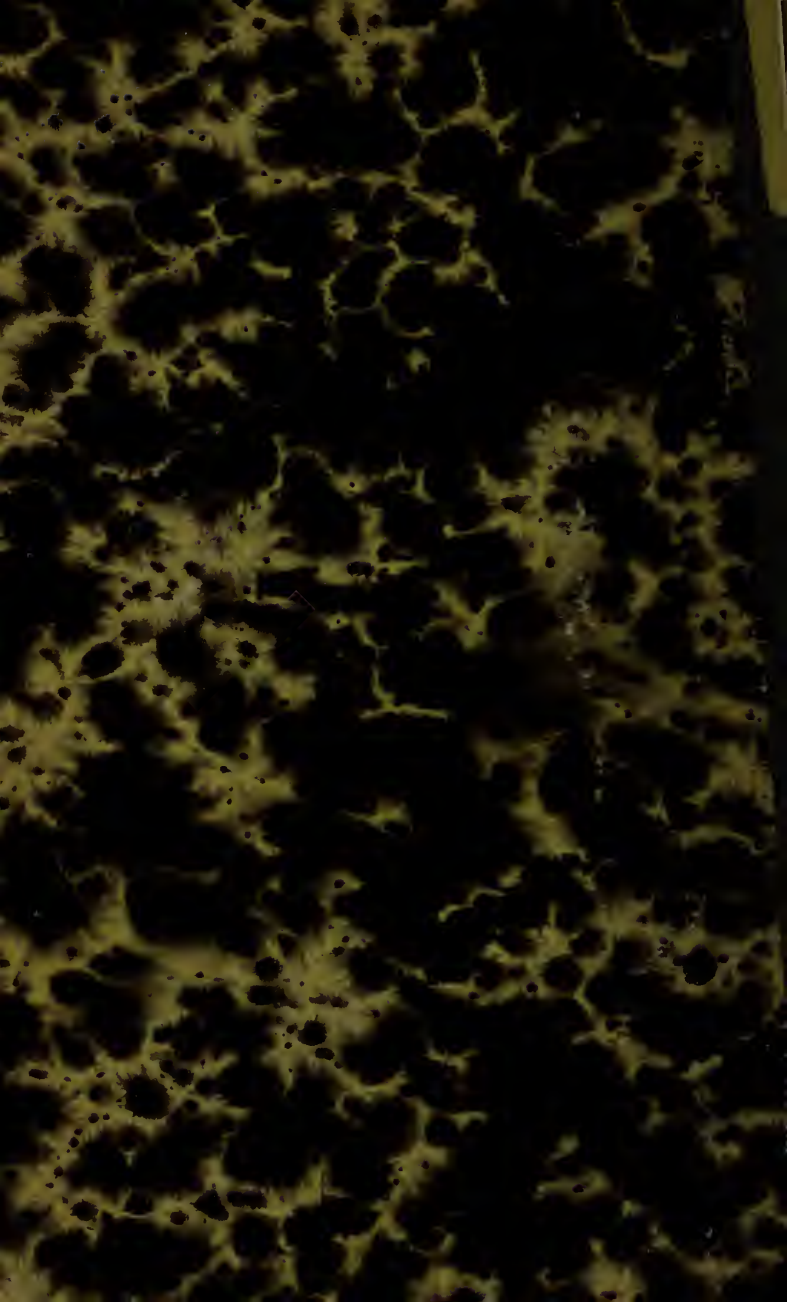
Druck von Leopold & Bär in Leipzig.